

zung der möglichen Folgen zu, wenn das Verbrechen im (strafbaren) Vorbereitungs- oder Versuchsstadium steckengeblieben ist.

d) Die verschiedenen Formen der gesellschaftsgefährlichen Vernichtung, Verletzung oder Herbeiführung der Gefahr einer Verletzung des Gegenstandes bedingen eine unterschiedliche Konstruktion der speziellen Tatbestände unserer Strafrechtsnormen, nach der man sogenannte Verletzungsdelikte (bei denen der Verbrechensgegenstand in seiner sachlichen und gesellschaftlichen Substanz vernichtet oder beschädigt wird, wie z. B. bei den Tötungsverbrechen, bei Körperverletzung, Notzucht, Sachbeschädigung u. a.) und sogenannte Gefährdungsdelikte (wie z. B. Aussetzung, Transportgefährdung, Brandgefährdung u. ä.) unterscheiden kann. Je nachdem, ob die Herbeiführung bestimmter gesellschaftsgefährlicher Veränderungen des Verbrechensgegenstandes vom Tatbestand als notwendiges Merkmal eines bestimmten Verbrechens gekennzeichnet wird oder nicht, ist ferner zu unterscheiden zwischen den sogenannten *Erfolgsverbrechen* (z. B. Mord oder Brandstiftung) und den sogenannten *einfachen Gefährdungsverbrechen* (z. B. Überschreitung der Geschwindigkeitsgrenze im Straßenverkehr). Eine solche unterschiedliche Konstruktion in bezug auf die gesellschaftsgefährlichen Folgen der verbrecherischen Handlung resultiert aus der Notwendigkeit eines differenzierten und wirksamen Schutzes der Klassenverhältnisse unserer volksdemokratischen Ordnung.

3. Der Kausalzusammenhang zwischen der verbrecherischen Handlung und ihren gesellschaftsgefährlichen Folgen

a) Ein Mensch kann für den Eintritt eines gesellschaftsgefährlichen Ereignisses nur dann verantwortlich gemacht werden, wenn er es durch sein Handeln herbeigeführt hat, d. h. *wenn zwischen seinem äußeren Verhalten und dem gesellschaftsgefährlichen Ereignis ein Kausalzusammenhang besteht*.

Ein Kausalzusammenhang liegt dann vor, wenn äußeres Verhalten und Folgen zueinander im *Verhältnis von Ursache und Wirkung* stehen. Das ist der Fall, wenn der Täter durch sein Verhalten bestimmte natürliche oder gesellschaftliche Gesetzmäßigkeiten zur Wirkung gebracht hat, auf Grund deren die ihm zur Last gelegte gesellschaftsgefährliche Folge eingetreten ist.